

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/050	06.06.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 625 - 639		Telefon: 80-94040

Promotionsordnung

der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 03.06. 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (SGV-Fassung GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW 2008, S. 195) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen bzw. Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Center for Doctoral Studies (CDS)
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Verlust des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel des universitären Diplomstudiengangs bzw. Masterstudiengangs hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören alle Mitglieder des Fakultätsrates an. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekanin bzw. der Prodekan.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8 bis 10.
 2. die Annahme der Doktoranden gemäß § 11.
 3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterrinnen bzw. Berichte, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13.
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichter und weitere Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Diese Mitglieder müssen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der promovierenden Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Universität als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der promovierenden Fakultät kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 2 vorliegen. Lehnt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benennung ab, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichter sein darf.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 4 Berichterinnen bzw. Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät: hierbei darf Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters in der Regel nur übertragen werden, wenn sie ihre Bewährungszeit von drei Jahren absolviert haben.
- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muss die Betreuerin bzw. der Betreuer eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichter sein.

- (3) Mindestens eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der promovierenden Fakultät sein.
- (4) Berichterinnen bzw. Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung im Dienstverhältnis stehende bzw. angestellte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer nach § 35 HG oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterinnen bzw. Berichter ernannt werden; die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer fremden Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefassten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 12. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät angehören, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor, oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Fakultät entstanden sein.
- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät bleiben berechtigt, im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. Andere Berichterinnen bzw. Berichter gem. § 4 Abs. 1 bleiben hierzu nach Ausscheiden aus der Fakultät berechtigt, sofern sie vorher im engen fachlichen Kontakt mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestanden haben.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nach vorheriger Annahme der Dissertation erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.

- (2) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil
- | | |
|--------------------|--------------------|
| "mit Auszeichnung" | (summa cum laude), |
| "sehr gut" | (magna cum laude), |
| "gut" | (cum laude) oder |
| "genügend" | (rite). |
- (3) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (5) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (6) Bei abgelehnter Dissertation oder nicht bestandener Doktorprüfung verbleiben Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, bei der Fakultät.
- (7) Das Ergebnis muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber gemäß § 2 Abs. 5 innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Die Bewertung der Promotionsleistung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7

Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a. die Dissertation
- b. die mündliche Prüfung
- c. die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen qualifizierten Abschluss
- a) nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder

c) eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist.

- (2) Der Abschluss eines Hochschulstudienganges i.S.d. Abs. 1 b) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
- (3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 1 b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien regelt der Promotionsausschuss im allgemeinen und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende für den Einzelfall nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers. Es soll sich um wissenschaftliche Studien handeln, auf Grund derer die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweist, dass ihre bzw. seine Qualifikation derjenigen eines einschlägigen Universitätsstudiums entspricht.
- (4) Sofern der Abschluss nach Abs. 1a) oder 1c) nicht die notwendigen einschlägigen Voraussetzungen für das Promotionsfach bietet, können weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangt werden. Zahl und Art dieser Leistungen regelt der Promotionsausschuss im Allgemeinen und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende für den Einzelfall nach Anhörung des Betreuers.
- (5) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. oder Dr.rer.nat. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs, einer Diplom-Informatikerin bzw. eines Diplom-Informatikers, einer Diplom-Physikerin bzw. eines Diplom-Physikers oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. Über die Anerkennung anderer, einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 a) bzw. c) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Universität außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss
 1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Universitäten zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist, oder
 2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist, oder
 3. aufgrund von Abkommen mit Partneruniversitäten außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

- (2) Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Auflagen machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 10 Center for Doctoral Studies (CDS)

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion eine fachorientierte Qualifikation im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) an der RWTH erwerben. Die Teilnahme am CDS soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fördern und ihnen zusätzlich den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Aus der Teilnahme am CDS leitet sich kein Anspruch auf eine Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 8 Abs. 1 her.

§ 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, die bzw. der beabsichtigt, an der Fakultät zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 a) bzw. c) zu erfüllen, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.

Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.

- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Das in Aussicht genommene Thema der Dissertation.
- b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers nach § 35 HG der Fakultät, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen.
- c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bis 10.
- d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren.
- e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.

- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten.
- (2) Das Gesuch muss enthalten:
 1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
 2. den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
 2. die nach den §§ 8, 9 und 10 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise.
 3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
 4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung.
 5. je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen.
 6. die Angabe der bzw. des wissenschaftlichen Betreuerin bzw. wissenschaftlichen Betreuers der Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 b)
 7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat.
 8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation.
 9. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Druckseiten.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation deren bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 12) vollständig vorliegen und die Berichterinnen bzw. Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung erfolgt in der Regel in der nach Eingang des Antrages folgenden Sitzung des Promotionsausschusses.

- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9 und 12) wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (5) Ein der Universität eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden.

§ 14 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten ihr bzw. sein Gutachten zu erstatten, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Abs. 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Abs. 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dis-

sertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung gemäß Abs. 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Abs. 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Abs. 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der promovierenden Fakultät, der Rektorin bzw. dem Rektor, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung des Prüflings zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH Aachen sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission abgenommen und dauert mindestens eine Stunde. Sie erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.

- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen bzw. Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
- ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer maschinengeschriebenen Seite/Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser – neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar - sechs Exemplare, außer im Falle b) und c), die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) entweder die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken, jeweils im Buch- oder Fotodruck, oder
- b) die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall sind darüber hinaus der Betreuerin bzw. dem Betreuer 10 Kopien (je 1 Kopie auf einem Datenträger) zur Verfügung zu stellen. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer bzw. seines Lebenslaufes geben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Im Fall b) gilt: Wird die Dissertation als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. In diesem Fall muss zusätzlich z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort). Alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk "D 82 (Diss. RWTH Aachen, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])" gekennzeichnet sein.

Im Fall c) gilt: Werden von der genehmigten Dissertation mindestens 150 Stück (Erstauflage) im Verlagsbuchhandel als Monografie veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. Alle Verlagsexemplare müssen auf der Verlagstitelseite (Impressum) als Dissertation der RWTH Aachen mit "D 82 (Diss. RWTH Aachen, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])" gekennzeichnet sein.

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (vgl. Anlage) und den Bildungsgang der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. In jedem Fall erhält auch die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens zehn Exemplare. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18

Doktorurkunde

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Bei Teilnahme am Center for Doctoral Studies (CDS) erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich ein Promotionssupplement, welches die dort erbrachten Leistungen dokumentiert.

§ 19

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) Ehren halber/honoris causa an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende per-

sönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.

- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft die Fakultät.

§ 20

Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 wird der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Abs. 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15.3.2001 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 603, S. 3089 - 3101) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 8.5.2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/020, S. 171 - 172) außer Kraft.
- (2) Die Regelungen bzgl. des Centers for Doctoral Studies können für alle Bewerberinnen oder Bewerber, die seit dem 1. Januar 2006 ein Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgenommen haben, angewendet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 18.12.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.06.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut